

Studierendenparlament | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

An  
alle Interessierten

Studierendenparlament der  
**RWTH Aachen**  
Students' Parliament

**Liam Gagelmann**  
stellv. Präsident des 73. Studierendenparlaments

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93778

lgagelmann@  
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: Ig  
**21.01.2026**

**Beschluss des 73. Studierendenparlaments**  
Änderung Finanzordnung Hilfsfonds Frauenhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 6. Sitzung des 73. Studierendenparlaments am 2026-01-14 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „SP73-E049- Änderung Finanzordnung Hilfsfonds Frauenhaus“ wird mit **(27/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

*Ändere die Finanzordnung § 63 Abs. 1 zu:*

*Für soziale Zwecke können an Mitglieder der Studierendenschaft Darlehen und Zuschüsse ausgegeben werden. Das Nähere regelt die Sozialordnung.*

*Füge in der Sozialordnung einen neuen Abschnitt nach § 10 ein:*

*V. Zuschüsse*

*Füge in der Sozialordnung folgende Paragraphen hinzu und nummeriere neu:*

*§ 11 Grundsätzliches*

- (1) In besonderen Notlagen gemäß § 12 können an Mitglieder der Studierendenschaft Zuschüsse ausgegeben werden.*
- (2) Zuschüsse können nur einvernehmlich von der Referentin beziehungsweise dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten des AStA vergeben werden.*

*§ 12 Zu gewährende Zuschüsse*

<sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

*(1) Für die Unterbringung in einem Frauenhaus werden bis zu 80 Prozent der Unterbringungskosten für bis zu 8 Wochen als Zuschuss übernommen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel wöchentlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Frauenhaus. Die Be-antragung des Zuschusses hat während der Unterbringung im Frauen-haus zu erfolgen und erfolgt rückwirkend zum Unterbringungsbeginn.*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechts-geschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hoch-schulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Liam Gagelmann  
stellv. Präsident des 73. Studierendenparlaments